

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
 Verfassungsdienst



Datum	14. August 2018
Zahl	01-VD-BG-10003/5-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG);
 Begutachtung;
 Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Abteilung Pers/6

Per E-Mail: post.pers6@bmdw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 5. Juli 2018, Zl. BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018, übermittelten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen das Gesetzesvorhaben bestehen gravierende verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Bedenken.

Da in den Angelegenheiten gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG die Vollziehung Landessache ist, bestehen gegen eine Regelung, die in den genannten Angelegenheiten eine Zuständigkeit der Bundesregierung begründet, verfassungsrechtliche Bedenken, sofern diese Regelung nicht als Verfassungsbestimmung erlassen wird (vgl. demgegenüber die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985).

Regelungskonzept und Wortlaut des Entwurfs (z.B. § 4 Abs. 3, arg. „Projektwerber, für den ein Antrag auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik gestellt wurde“; § 10 Abs. 1 Z 2, arg. „der Projektwerber das Verlangen auf Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 2 anzeigt“) legen nahe, dass die Qualifizierung als standortrelevante Vorhaben und die daraus resultierende verfahrensrechtliche Sonderbehandlung ein Interesse des Projektwerbers an einer verwaltungsbehördlichen Einzelfallentscheidung begründet. Dieses wäre jedoch nach dem bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem in die Form einer individuellen behördlichen Entscheidung (Bescheid) und nicht – wie in § 9 iVm § 7 des Entwurfs vorgeschlagen – auf Basis einer (im Rechtsquellenkatalog nicht näher eingeordneten) „Entscheidung der Bundesregierung“ in die Form einer Verordnung zu kleiden (vgl. insbesondere VfSlg. 17.018/2003 mwN). Auch erscheint in diesem Licht eine Regelung problematisch, die das Antragsrecht den örtlich zuständigen Landeshauptmännern oder einem Mitglied der Bundesregierung vorbehält (§ 3 Abs. 1 und 2 des Entwurfs), dieses Recht jedoch dem Projektwerber vorenthält.

Die Sonderbestimmungen für Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde (§§ 11 ff.), dürften die dem Gesetzgeber durch den Gleichheitsgrundsatz gesetzten Schranken bei weitem überschreiten. Zunächst ist nicht einsichtig, weshalb trotz der bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Entscheidungspflicht und den Säumnisschutz eine verfahrens- und materiellrechtliche Privilegierung zugunsten von standortrelevanten Vorhaben vorgesehen wird, welche ob ihrer Größe und Auswirkungen an sich denselben strengen Prüfungsstandards unterliegen sollten wie sonstige UVP-pflichtige Vorhaben. Ferner ist eine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung von mitbeteiligten Parteien (§ 19

Abs. 1 UVP-G 2000), die sich nicht nur auf atypische Härtefälle beschränkt, nicht ersichtlich (vgl. insbesondere VfSlg. 19.875/2014 mwN). Die Schließung des Ermittlungsverfahrens *ex lege* mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 11 Abs. 1) erscheint willkürlich und nicht sachgerecht, weil sowohl der Verwaltungsbehörde die Befugnis genommen wird, durch Verfahrensanordnung das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife der Verwaltungssache – also erst bei vollständiger Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts (§ 37 AVG) – für geschlossen zu erklären, als auch die Chance der Parteien, Vorbringen zu erstatten und ihre Rechte und rechtlichen Interessen – in Kenntnis der Verhandlungsschrift – geltend zu machen, verkürzt wird. Ferner erscheint eine Beeinträchtigung etwa der Schutzinteressen von Nachbarn regelmäßig dann gegeben, wenn infolge bloßen (objektiven) Zeitablaufs die Rechtsfolgen gemäß § 11 Abs. 3 eintreten, insbesondere das Ermittlungsverfahren von Gesetzes wegen geschlossen und das Vorhaben jedenfalls zu genehmigen ist (siehe auch § 11 Abs. 4 betreffend Verpflichtung zur Ausfolgung des Genehmigungsbescheides). Diese rigide Anordnung kann im Ergebnis zu Willkür führen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass das Vorbringen mitbeteiligter Parteien außer Acht gelassen wird und die Ermittlungstätigkeit in wesentlichen Punkten noch ausständig ist sowie ungeachtet des aktuellen Standes der Feststellung des entscheidungsmaßgeblichen Sachverhaltes das Vorhaben zu genehmigen ist. Eine sachlich nicht rechtfertigbare Benachteiligung von Gegenparteien kann insbesondere auch darin erblickt werden, dass die Behörde nur auf der Grundlage des bisherigen Ermittlungs- und Verhandlungsstandes zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ermächtigt wird (§ 11 Abs. 6 iVm Abs. 5), die Geltung wesentlicher Bestimmungen des UVP-G 2000 ausgeschlossen wird (§ 11 Abs. 7) oder eine öffentliche mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 3).

Da § 11 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs *ex lege* die Genehmigung eines standortrelevanten Vorhaben infolge bloßen Zeitablaufs anordnet und die Verpflichtung zur Ausfolgung des Genehmigungsbescheides nach sich zieht (§ 11 Abs. 4), könnte die Regelung sogar dann zur Genehmigung führen, wenn das Projekt nach den anzuwendenden Materienvorschriften und den im UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen (siehe § 17 Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000) an sich nicht genehmigungsfähig wäre. Durch das Absolutsetzen der Aspekte „Standortrelevanz“ und „Verfahrensbeschleunigung“, die insbesondere in § 11 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 zum Ausdruck kommt, bleibt für die im Bundesstaat gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen – hier: landesgesetzlich geregelter Genehmigungsvoraussetzungen – in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise kein Raum (vgl. VfSlg. 15.552/1999). Die Statuierung einer Genehmigungspflicht, die in der genannten Verfahrenskonstellation zum Tragen kommt, bringt die Gefahr mit sich, dass die in landesrechtlich geregelten Genehmigungskriterien geschützten (öffentlichen und privaten) Interessen konterkariert werden.

Die gesetzliche Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 und 3 des Entwurfs steht auch in einem Spannungsverhältnis zu den unionsrechtlichen Vorgaben nach Art. 5 bis 8 der Richtlinie 2011/92/EU, weil nicht mehr die Anhörungen und die Einholung der Angaben gemäß den Art. 5, 6 und 7 der Richtlinie abgewartet werden müssen, sondern von der Entscheidungsreife der Verwaltungssache ausgegangen wird.

Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen für die Behandlung als „Ausnahmefälle“ im Sinne des Art. 2 Abs. 4 und des Erwägungsgrundes 23 der Richtlinie 2011/92/EU überhaupt vorliegen, zumal es sich bei standortrelevanten Vorhaben nicht unbedingt um „ein spezifisches Projekt“ handelt, sondern die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurf auf eine Reihe von öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zutreffen können. Im Übrigen befreit Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU nicht von den Verpflichtungen nach Art. 7 der Richtlinie (im Falle der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat), denen bei Gestaltung des innerstaatlichen Rechts ebenfalls Rechnung zu tragen wäre.

Die Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (§ 12) werfen einerseits die Frage der Zulässigkeit abweichender Verfahrensregeln im Lichte des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG auf, andererseits erscheint die Einschränkung des Beschwerderechts (§ 12 Abs. 2) im Hinblick auf Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und der Ausschluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Hinblick auf Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC bedenklich.

§ 13 begründet Sonderbestimmungen zur Kundmachung (u.a. den Ausschluss der Geltung des § 44a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie des § 44f Abs. 1 und 2 AVG), die im Licht des Art. 11 Abs. 2 B-VG die Frage nach der Unerlässlichkeit und damit Zulässigkeit der Abweichungen von dem aufgrund der Bedarfkompetenz des Bundes geschaffenen Verfahrensrecht aufwerfen.

Dass nach § 11 Abs. 6 des Entwurfs – im Unterschied zu § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 – durch geeignete Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen nicht zu einem „hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit“ beigetragen werden muss, also von diesem Optimierungsgebot im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung Abstand genommen wird, erscheint vor dem Hintergrund der ohnehin anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen und dem integrativen Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Licht der Staatszielbestimmung des § 3 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, als eine sachlich nicht notwendige Differenzierung in Genehmigungsverfahren für standortrelevante Vorhaben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. alle Abteilungen 1, 2, 7 und 8



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.